

# Sächsische Volkszeitung

erschint täglich nachm. mit Ausnahme der Son- und Festtage.  
Bezugspreis: Vierteljahr 1 Mk. 50 Pf., ohne Bestellgeld. Bei  
auswärtigen Postanstalt. II. Jahrgangpreis: Einzelnummer 10 Pf.  
Abonnements-Preis: 11 — 12 Mkr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Anzeige werden die günstigste Stelle über dem Raum mit  
15 Pf. berechnet. Bei Wiederholung bezugslos. Rabatt.  
Gedruckt in der Druckerei von W. G. Schmidt & Co. in  
Dresden, Neudamm 13. Verleger: W. G. Schmidt & Co.

## Welche Bundesstaaten haben für Aufhebung des Artikels 2 des Jesuitengesetzes gestimmt?

Nun kann diese Frage ziemlich bestimmt beantwortet werden, da sich diejenigen Staaten, die „schuldig“ sind, bereits gemeldet haben. Für die Aufhebung des § 2 haben gestimmt: Preußen mit 17, Bayern mit 6, Baden mit 3, Waldeck, Neuch ältere Linie und Hamburg mit je einer Stimme, zusammen 29 Stimmen.

Gegen die Aufhebung fielen folgende Stimmen: Sachsen 4, Württemberg 4, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, ferner Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuch jüngere Linie und Detmold mit je einer Stimme, zusammen 25.

Endlich haben sich der Abstimmung enthalten mit je einer Stimme: Bremen, Lübeck, Anhalt und Schaumburg-Lippe, zusammen 4 Stimmen. Wären auch diese noch gegen das Gesetz abgegeben worden, so wäre die Vorlage mit 29 gegen 29 Stimmen gescheitert.

So verfährt die „Nat. Ztg.“. Nach den Berichten anderer Blätter sollen aber eine Mehrheit von 40 Stimmen vorhanden gewesen sein; auch wird behauptet, daß Hessen sich der Stimme enthalten habe. Die Aufstellung dürfte demgemäß noch eine kleine Korrektur bedürfen. Uns kann dieses Herumraten recht kalt lassen; die „guten Freunde“ der deutschen Katholiken kennt man schon lange, man darf nur auf die einzelstaatlichen Gesetze hinblicken und man ist seinen Augenblick mehr im Zweifel, wer für und wer gegen die Aufhebung gestimmt hat.

Das in der Frage auftauchende Bedenken, ob das Vorgehen des Bundesrates, der einen Beschluß des früheren Reichstags annahm, zulässig gewesen sei, hat keine praktische Bedeutung mehr. Denn die Aufhebung des Artikels 2 ist bereits in die Gesetzesammlung des Deutschen Reichs eingereiht worden. Doch ist es immerhin noch von Interesse, die einzelnen Anschauungen zu hören.

Der Geheimrat Justizrat Rahl, der in der Sache selbst nicht auf unserer Seite steht, hat gegenüber der Rechtsgültigkeit des Bundesratsbeschlusses keinerlei Bedenken und zwar mit Rücksicht auf frühere Präzedenzfälle. Diese gehen bis in das Jahr 1884 zurück. In drei Fällen ist ein Gesetz erst publiziert worden, nachdem der Reichstag, der darüber beschloffen hatte, zu bestehen aufgehört und eine neue Legislaturperiode begonnen hatte. In zwei Fällen handelte es sich, ebenso wie bei dem Jesuitengesetz, um Initiativ-Anträge aus dem Hause, im dritten Fall um eine so wichtige Regierungsvorlage, wie die Militärstrafgerichtsordnung. Der bekannte Staatsrechtslehrer Laband stimmt Rahl ganz bei, während er früher anderer Ansicht war. Der Leipziger Professor Binding ist dagegen anderer Ansicht und hält das Gesetz für nichtig.

Die Reichsverfassung gibt für eine absolut sichere Antwort keine Handhabe; ihr Wortlaut steht dem von der

Regierung eingeschlagenen Verfahren nicht im Wege. Auch sonst existiert absolut keine gesetzliche Vorschrift, die ein solches Zurückgreifen für unstatthaft erklärt. So müssen sich eben die Staatsrechtslehrer mit der gefundenen Lösung begnügen.

## Die Jesuiten und die Zweite Sächsische Kammer.

Wenn die Landesboten glaubten, durch die Jesuiteninterpellation ein volles Ja zu erzielen, so hatten sie sich getäuscht. Auch eine Komödie findet kein besonderes Publikum, wenn der Stoff bereits abgedroschen und bekannt ist. Wer sollte auch ein Interesse haben, dem zuzuhören, was täglich die Zeitungen schreiben. Sachlich wurde nichts neues vorgebracht. Die Stellung der sächsischen Bundesbevollmächtigten war strikte gegeben und wenn einzelne Zeitungen Zweifel ansprachen, so glaubte ihnen niemand. Daß § 56 auch dann weiter bestehen bleibt, selbst wenn das gesamte Jesuitengesetz fällt, ist auch eine feststehende Tatsache. Nicht einmal die Katholiken haben darüber auch nur den leisesten Hoffnungsstimmer, daß unter der protestantischen Regierung, wie Herr v. Seydewitz gestern sie selbst nannte, jemals eine fröhlichere und freiere Luft herrschen könnte. Alle Achtung vor unseren Ministern; sie sind persönlich hochachtbare Männer, deren Anschauung keineswegs einer freirechtlichen und modernen Gestaltung feind ist. Aber sobald sie den Ministerstuhl anlegen, sind sie in konventionelle Höflichkeitsformeln eingezwängt, die ihnen von einer seit alterher herrschenden pastoralen Sklave aufgenötigt werden. Es ist das zu bedauern, weil damit nicht nur die konfessionellen Gesichtspunkte sehr einseitig werden, sondern auch die ganze Gesetzgebungsmaschine den freirechtlichen Anforderungen entfremdet bleibt.

Die Regelung der konfessionellen Verhältnisse steht unter der Oberhoheit der einzelnen Bundesstaaten. Die sächsische Kirchenverfassung kann daher durch die Aufhebung des Jesuitengesetzes nicht berührt werden. Solange eine Landesgesetzgebung keine Ordensniederlassung zuläßt, müßte die Erlaubnis zur Einführung ins Reich nichts; das liegt auf der Hand, dazu braucht man keine Jesuitendebatte. Uns kann es recht sein, wenn die Zeitungen entzückt sind, daß sich aus der Verhandlung die „freudige, tröstliche Gewissheit“ ergeben habe, „Sachsen sei und bleibe die Hochburg des protestantischen Gedankens in Deutschland“, („Dresdn. Nachr.“) oder, daß wie der „Dresdn. Anz.“ beruhigt ausruft, Sachsen „stark genug sei, das Land vor den Fingern Volontas zu bewahren“. Wenn die Herren durch die Einmütigkeit der Regierung im Landtag entzückt sind, so sind sie sehr genügsam.

Wir wollen nur einiges wenige aus den Reden der Abgeordneten hervorheben. Es bekommt auch ein Kalauer viel größeres Interesse, wenn er im hohen Hause fällt. Wir müssen da zunächst den Ausspruch des Abg. Cypis zurückweisen, worin er behauptet, daß der Jesuitenorden zur Bekämpfung des Protestantismus gegründet wurde. Wir haben zwar im vorigen Jahre einmal in einem Zeit-

artikel diese tendenziöse Unwahrheit richtig gestellt und wollen es heute aus der Konstitution des Jesuitenordens selbst beweisen. Als Arbeitsfeld des Ordens werden dort genannt: Förderung der Seelen im christlichen Leben und in der öffentlichen Lehre, Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten und den Dienst des Wortes, durch geistliche Heilungen und Liebeswerke und namentlich durch Unterweisung von Knaben und Unwissenden im Christentum und durch Spendung der heil. Sakramente, Besuch von Kranken und Gefangenen und andere Betätigung des Seeleneifers, sei es unter den Türken oder sonst irgendwelchen Ungläubigen, selbst im fernen Indien, sei es unter irgendwelchen Irrgläubigen oder Schismatikern oder Rechtgläubigen, welche auch immer es sein mögen“. (Institutum soc. Jesu. Ed. Praegeris 1757, tom. I, pag. 22, 23.)

Die Protestanten werden hier mit keinem Worte genannt. Weder in den Stiftungsbulden der Päpste, noch in den Konstitutionen anderer Ordensgeneräle ist davon die Rede. Nachdem der Orden die Verteidigung der kath. Wahrheit gegen jedwede Irrlehre in sein Programm aufgenommen hat, so ist es selbstverständlich, daß sich einzelne Jesuiten auch der Haupttätigkeit der damaligen Zeit entgegenstellten. Herr Abg. Cypis tat also dem Ordensstifter und seiner Schöpfung unrecht, wenn er als den Hauptzweck des Jesuitenordens die Bekämpfung des Protestantismus bezeichnete.

Da bei vielen Protestanten die Phrasen von „Seelenfängerei“, die in ihren Reihen oft mit größter Angenehmheit selbst betrieben wird, ferner von „Hinterlist“, „Kampf mit vergifteten Waffen“ u. dgl. in Fleisch und Blut übergegangen sind, so können wir diese unbewiesene Behauptung kalt lächelnd übergehen. Doch eine Frage möge uns der Herr Abgeordnete erlauben.

Die Einleitung seiner Rede war eine Captatio benevolentiae den Katholiken gegenüber. Er versichert, daß die Regierung und der Landtag überflüssig an Friedensliebe und Eintrachtsbestrebungen. Mit seinen Ausführungen suchte er nachzuweisen, daß die Jesuiten unläufig Friedensstörer seien. Damit begründete er wohl den § 56 in Bezug auf die Jesuiten? Wie steht es aber mit den übrigen Orden? Warum will Sachsen diese nicht in sein Gebiet zulassen? Oder sind alle übrigen Orden ebenso gefährlich wie die Jesuiten? Vielleicht nimmt Herr Abg. Cypis im Landtage noch Gelegenheit, uns darüber aufzuklären, damit die Katholiken Sachsens erfahren, warum denn nicht nur die Jesuiten, sondern alle geistlichen Orden aus Sachsen ausgeschlossen sind?

Wir können trotz einiger Entgehnungen diesem Redner das Zeugnis nicht verweigern, daß er gemäßigt sprach. Anders Abg. Kollfuß. Er brante mehr den Ton des „Evangelischen Bundes“ zur Geltung; auf den Tribünen bildeten Mitglieder desselben den Hauptbestandteil. Die Pointe legte er in einige hitzige des Aufhebungsbekretes Clemens XIV.; er verachtete daraus den Beweis für die Gemeingefährlichkeit der Jesuiten zu konstruieren. Nach diesem Beweis haben wir im vorigen Jahre als vollständig grund-

## Der Kampf gegen die Fremdwörter vor 250 Jahren. (Schluß.)

Wären die von den früheren Sprachgesellschaften gegen die Fremdwörter ins Feld geführten Gründe im wesentlichen die gleichen wie die heute vom Allgemeinen Deutschen Sprachvereine geltend gemachten, so schlug man auch ähnliche Mittel zur Bekämpfung des Übels vor. Es wird z. B. betont, daß man zum Ersatz der Fremdwörter in erster Reihe nicht Neubildungen, sondern bereits vorhandene Wörter oder Zusammenfügungen aus solchen heranzuziehen solle. So ist damals eine Reihe von Wortschöpfungen gelungen, die sich mit Recht dauernd behauptet haben, und unter denen besonders zu nennen sind: Mundart für dialectus, Lehrfach für regula, Schreibart für stylus, Lehrart für methodus, Gemeinwesen für respublica, und in der grammatischen Aussprache: Selbstlauter (vocalis), Mitlauter (consonans), Zeitwort (verbum), Hochlaut (tonus aspirans), Ableitung (derivatio), Endung (terminatio) usw.

Diese keineswegs erschöpfenden Belege zeigen, daß die Sprachreinigungsbestrebungen des 17. Jahrhunderts nicht spurlos vorüber gegangen sind. Daß sie ihr Ziel einer dauernden Besserung nicht erreicht haben, hat seinen Grund vornehmlich in den unglücklichen Zeitverhältnissen, dem Darniederliegen des vaterländischen Empfindens gerade in den Kreisen des Volkes, deren freudige Zustimmung allein der Sache der Sprachgesellschaften hätte zum Siege verhelfen können. Zum kleineren Teile hat dann die Väterlichkeit mitgewirkt, der die Abgeschmacktheit eines Philipp von Besen verfielen. Am wenigsten ist die Bewegung durch ausgedehnte Gelehrschafft gehemmt worden; denn von namhaften Schriftstellern des 17. Jahrhunderts ist nur Christian Weise gegen sie aufgetreten, der die jetzt wieder von den Gegnern des Sprachvereins aufgestellte Lehre von der Unzulänglichkeit der deutschen Sprache für die hohen und höchsten Gedankenfeinheiten schon andeutet. Die vielleicht manchmal ungeschickten und läppischen Regungen eines erwachenden Nationalgefühls als Chauvinismus, als Deutschhämerei zu brandmarken, hat Weise aber noch nicht gelernt, das ist unsrer Zeit vorbehalten geblieben. Und doch beruht gerade auf dem ferneren Erstarken des Vaterlandsgedankens die Hoffnung, daß diesmal die Sprachreinigung

einen wirklichen Sieg erringen werde, einen Sieg, der darin besteht, daß der Deutsche die Nützlichkeit wiedergewinnt, sich über alles ohne unnötigen Aufwand von fremden Wörtern in deutscher Rede auszudrücken.

## Bibelverbote in der Neuzeit.

Prophezeien ist für denjenigen nicht schwer, welcher seine Paraphrasen kennt. Wir hatten vorhergesagt, daß die „Wartburg“ anfänglich des Jubiläums der britischen Bibelgesellschaft wieder eine Anregung des „bibelstößigen Pöbels“ bringen würde. Blüthlich, wie befeuert, kommt der prophezeite Artikel.

Die Mindergelehrten von Bibelverböten im Mittelalter sind dieses Mal weggeblieben. Jetzt liegt man erkaunten Auges:

Vor 300 Jahren verordnete Papst Clemens VIII. Galereustrafe für das Lesen italienischer Bibelübersetzungen. Vor 200 Jahren nahm Clemens XI. in den auf seinen Befehl von der päpstlichen Druckerlei veröffentlichten „verbotener“ Bücher die „Bibel in irgend welcher Volkssprache“ auf. Vor 100 Jahren wurde im deutschen Regensburg in Radierung der entstandenen protestantischen Bibelgesellschaften eine katholische Bibelgesellschaft gegründet, die aber Pius VII., der bereits mittels Breve vom 26. Juni 1816 an den Erzbischof von Osnabrück die Bibelgesellschaften und ihre auf die Verbreitung der heil. Schrift gerichtete Tätigkeit als die „längste Ersindung eine nach Möglichkeit zu beseitigende Pest“ bezeichnet hatte, 1817 einfach durch Erlass einer päpstlichen Bulle verbot. („Wartburg“ Nr. 10 vom 4. März 1904, S. 104.)

Wann werden einmal die Männer der „Wartburg“ sich die leidige Anstöße abgewöhnen, bei Erzählungen über Dinge der Geschichte nicht den ganzen Tatbestand zu berichten, sondern sich mit Axteln, Jehuteln, ja Zwanzigsteln zu begnügen? Allerdings, letzteres ist ja bequemer; denn es gestattet, die Sache zu behandeln wie eine wäckerne Nase, während bei Anführung des ganzen Tatbestandes zu einer Anregung des bibelstößigen Pöbels auch nicht der Schein einer Verechtigung bliebe.

So wollen wir denn die Mitteilungen der „Wartburg“ ergänzen:

1. Clemens VIII. verbot das Bibellefen nicht unter Galereustrafe; letztere Strafe war bestimmt für Häresie und Verbreitung ketzerischer Schriften.

2. Clemens XI. verbot nicht das Lesen der Bibel in der Volkssprache als solches, sondern das Verbot zielte auf Uebersetzungen von Häretikern, welche von Anfang an den Anstoß anwanderten; ihre hitzigen Anschauungen auf dem Wege der Uebersetzung in die hl. Schrift selbst hineinzufragen. Das muß bei allen sog. „Bibelverböten“ im Auge behalten werden.

3. Die Regensburger Bibelgesellschaft hatte sehr enge Verbindungen mit der englischen Bibelgesellschaft. Mitte des 18. J. der strengkirchliche Joseph Wetmann in Regensburg von der englischen Bibelgesellschaft bedeutende Summen angenommen zur Verbreitung der von ihm hergeleiteten Uebersetzung des Neuen Testaments. Wetmann läßt übrigens 1820 diese Regensburger, Anders ist die Sache bei seinem Freunde, dem nachmalig abgefallenen Priester Hofmeier mit jener 1816 erlassenen Uebersetzung, und auch bei Leander von H. dessen Uebersetzung 1821 auf den Index kam.

Hier muß dann noch bemerkt werden, daß die Erz. Kirche Rußlands so wichtige Metropolit Stanislaus Siekczynski, Erzbischof von Mohilew (gest. 1826), welcher 1815 das neue Testament in einer nach der Uebersetzung des Jesuiten Jakob Rufet (Ruff) angelegten gefälschten Uebersetzung verbreiten ließ. Auf diese Ausgabe des Neuen Testaments bezieht sich das Breve Pius VII. vom 3. Septor. 1816, in welchem der Papst den Erzbischof tadelt, daß er „ergriffen zu irrigem Zorn verbrochte Uebersetzungen in verächtlichen Sprachen unter das Volk verbreite, die zum Verderben der reinen Lehre und ihres hl. Stuhles veranlassen“.

Es gehet nun wahrlich sehr wenig Urteilskraft dazu, nur zu erkennen, daß mit diesen „Ergänzungen“ die mitgeteilten „Bibelverböte“ in ein ganz anderes Licht rücken. Der Grund zu einer Begeisterung „Rom“ fällt natürlich damit weg, aber eben deshalb treiben gewisse Leute die Verflümmelung geschichtlicher Tatsachen als eine Art Sport, um mit dem Quentchen, daß sie mitzutheilen belieben, den ehrfamen Spielbürger gegen „Rom“ aufzuheizen!